

Vereinsatzung



der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münchberg e.V.

*vom 04.03.2006, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof
Nr. VR 200017, lfd. Nr. 1, am 03.05.2006*

in der Fassung

*vom 29.02.2020, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof
Nr. VR 200017, lfd. Nr. 6, am 01.04.2020*

Vereinsatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münchberg

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Münchberg e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münchberg.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wurde ins Vereinsregister beim Amtsgericht Hof, Nr. VR 200017, lfd. Nr. 1, am 03.05.2006 eingetragen.

§ 2 – Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Münchberg, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter und können erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr übernommen werden.
4. Die Ämter in der Jugendgruppe richten sich nach der Jugendordnung.

§ 3 – Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 - b. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 - c. Mitglieder der Kinderfeuerwehr vom vollendetem 5. bis unter 12 Jahren,
 - d. fördernde Mitglieder,
 - e. Ehrenmitglieder.
2. Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die nach mindestens 25 Dienstjahren aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Über einen Wechsel in den passiven Dienst vor diesem Zeitraum entscheidet der Verwaltungsrat.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 5. Lebensjahr vollendet hat. Fördernde Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds
 - b. durch Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
5. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein.

§ 6 – Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der Verwaltungsrat festsetzt. Von der Beitragspflicht sind aktive Mitglieder, Mitglieder der Kinderfeuerwehr, Ehrenmitglieder sowie passive Mitglieder befreit.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vorstand und Verwaltungsrat

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gem. Nummer a bis d gewählt werden.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer.

2. Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - a. dem Vorstand nach Absatz 1
 - b. den als Gruppen- oder Zugführern eingeteilten Führungsdienstgraden der Feuerwehr
 - c. einem stellvertretenden Kassenwart
 - d. einem stellvertretenden Schriftführer
 - e. einem Beisitzer je Löschzug
 - f. den Jugendwarten
 - g. dem Gerätewart
 - h. dem Kammerwart
 - i. Vertreter der Kinderfeuerwehr, falls dieser nicht bereits eine der Funktionen von a bis h innehat.
 - j. Ein Vertreter der nicht mehr aktiven Mitglieder
3. Die unter Absatz 1 Nr. a bis d genannten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter von Kassenwart und Schriftführer (Abs. 2 c-d) werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
Die Beisitzer (Abs. 2 e) werden von den Aktiven auf drei Jahre gewählt.
Der Vertreter der Kinderfeuerwehr (Abs. 2 i) und der Vertreter der nicht mehr aktiven (passiven) Mitglieder (Abs. 2 j) werden vom Verwaltungsrat eingesetzt.
Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzeln seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 – Zuständigkeit des Vorstands und des Verwaltungsrats

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - g. Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen
 - h. Kaufentscheidungen bis 100,00 € je Einzelanschaffung (max. Summe 1.200 € pro Jahr) kann der 1. oder 2. Vorsitzende ohne Rückfragen beim Vorstand treffen
 - i. Genehmigung von Kaufentscheidungen von 100,00 € bis 250,00 € pro Einzelanschaffung

2. Der Verwaltungsrat ist zuständig für:
 - a. Genehmigung von Kaufentscheidungen über 250,00 € pro Einzelanschaffung
 - b. Beratung und Entscheidung von Einsatzproblemen im Bereich der Aktiven Mannschaft
 - c. Beschlussfassung über Ehrungen, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - d. Großveranstaltungen
 - e. Personalangelegenheiten der aktiven und passiven Mitglieder
 - f. Freistellungen vom Feuerwehrdienst
3.
 - a. Der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - b. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Verwaltungsrat zugestimmt hat.

§ 10 – Sitzungen des Vorstands und des Verwaltungsrates

1. Für Sitzungen des Vorstands bzw. des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, der Verwaltungsrat, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
2. Über Die Sitzung des Vorstands bzw. des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer, im Verhinderungsfall von einem vom Sitzungsleiter bestimmter Anwesender, ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist möglichst innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung allen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zuzuleiten.

§ 11 – Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, durch Bekanntmachung mit Aushang am Schwarzen Brett im Gerätehaus und im Schaukasten der Feuerwehr einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab 12 Jahren stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 – Ehrungen und Ernennungen

1. An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
 - a. eine Auszeichnung
 - b. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
 verliehen werden. Hierüber entscheidet der Verwaltungsrat.
2. Natürliche Personen werden nach 40 Jahren Mitgliedschaft im Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 15 – Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
3. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschriftzugang, Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax) sowie E-Mail, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklassen, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrade in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen, Daten aus dem Aufnahmeantrag, und Daten, die im besonderen Fall notwendig sind oder werden.
4. Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes KFV Hof ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirks-, Landesebene) zu melden.

§ 16 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Münchberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04.03.2006 beschlossen.

Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.1984 mitsamt ihren erfolgten Änderungen außer Kraft.

Die Satzung wird der Stadt Münchberg vorgelegt.

Bescheinigung gem. § 66 II BGB

Diese Satzung wurde heute im Vereinsregister bei VR 200017 lfd. Nr. 1 eingetragen.

Hof, den 03. Mai 2006, Amtsgericht Registergericht – Geschäftsstelle

Die bei der Hauptversammlung am 29.02.2020 beschlossene Satzungsänderung wurde heute im Vereinsregister bei VR 200017 lfd. Nr. 6 eingetragen.

Hof, den 01.04.2020, Amtsgericht Hof -Registergericht-